

Sonderkosten - Kl. 741

Abweichend von § 2 Nr. 2 und 3 AGlB leistet der Versicherer nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall bis zu dem vereinbarten Betrag Entschädigung auch für die Kosten, um die sich das Liefern und Einsetzen von Scheiben oder anderen Gegenständen gleicher Art und Güte durch deren Lage verteuert, z.B. für die Kosten der Verwendung eines Gerüstes oder Kranes oder für die Beseitigung von Hindernissen.